

## Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität vom 14.06.2022

---

Öffentlicher Teil

TOP ..      Mobilität

Herr Ludwig leitet ein, dass Herr Arlt einen Powerpoint-Vortrag vorstellen wird, der Bestandteil des Webex-Meetings „Politisches Agieren im Bereich des ÖPNV“ vom 23.05.2022. In diesem sei dargestellt worden, inwieweit die Politik, die Stadt Hagen als Aufgabenträger und die Hagener Straßenbahn AG kooperieren können.

Herr Arlt stellt die Präsentation vor, die dem Protokoll als Anlage beigelegt wird.

Herr Sporbeck dankt für die Aufarbeitung. Diese zeige klar die Handlungsoptionen für alle Beteiligten auf.

TOP

**Siehe Anlage.**

Anlage 1      Powerpoint-Vortrag ÖPNV

## Grundlegendes



- Aufgabenträger
- Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet

Mitgliedschaft →



Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr

- koordiniert den ÖPNV und sorgt für eine einheitliche Aufgabenerfüllung durch die Kommunen, in dem er u.a. Tarife bestimmt, eine einheitliche Vermarktung und die Kundenbetreuung übernimmt
- Aufgabenträger für den Bereich SPNV

## Grundlegendes

Die HST betreibt den ÖPNV als kommunales Dienstleistungsunternehmen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW.

**Hagener Straßenbahn AG**

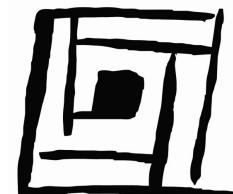


91,67%

8,33%

100%

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität



Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV NRW ist Aufgabe der Stadt (§ 3 Abs.1 Satz 1 ÖPNVG NRW)

## Aufträge nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 VO (EG) 1370/2007

Möglich ist zusätzlich eine Direktvergabe an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit nicht mehr als 23 Fahrzeugen.

Bezieht sich auf alle ÖPNV-Leistungen im Stadtgebiet, inkl. ein- und ausbrechender Verkehre

Voraussetzung:

- Dienstleistungsauftrag mit einem geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als 2 Mio.€ oder
- ÖPNV-Leistung von weniger als 600.000 km

⇒ Dies betrifft in Hagen nur wenige Strecken

⇒ Ist Bestandteil des NVP und somit auch Gegenstand der Genehmigung durch die Bezirksregierung

Für Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit gelten vergaberechtlich die allgemeinen Grundsätze des § 132 GWB

## Grundlagen des Auftrages

### Nahverkehrsplan

- § 8 Abs. 3 ÖPNVG
- Definiert die gesamten Verkehrsleistungen des ÖPNV im Stadtgebiet inklusive ein- und ausbrechender Verkehre
- Ziele und Rahmenvorgaben für das betriebliche Leistungsangebot
- Mindestanforderungen für Betriebszeiten, Zugfolgen, Anschlussbeziehungen an wichtigen Verknüpfungspunkten, angemessene Verkehrsbedienung nach § 2 Abs.3 Satz 1 ÖPNVG NRW, Qualifikationsstandard und Entlohnung des eingesetzten Personals sowie Ausrüstungsstandards der eingesetzten Fahrzeuge
- Struktur und Fortentwicklung der Beförderungsentgelte und -bedingungen
- Rahmenvorgaben für die Finanzierung des Angebotes
- Investitionsplanung

## Grundlagen des Auftrages

### Nahverkehrsplan



Erstellt **Nahverkehrsplan** und muss diesen alle 5 Jahre überprüfen



Rat der Stadt Hagen entscheidet über Nahverkehrsplan bzw. hat Kompetenz an Ausschuss (UKM) übertragen.

Die Stadt betraut die HST mit der Durchführung\*

**Hagener Straßenbahn AG**



\*Linienverkehrsgenehmigung durch BR nach § 9 ff PBefG

Die HST organisiert und betreibt den ÖPNV. Sie ist dabei an den Nahverkehrsplan gebunden. Er ist das wichtigste Instrument zur Durchführung des ÖPNV und Überwachung.

## Grundlagen des Auftrages

### Öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsauftrag (öDA)

#### Rechte und Pflichten der Hagener Straßenbahn AG



- Entwicklung des Fahrplans
- Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste im Linienverkehr gemäß NVP und Ergänzendem Dokument nebst Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Hagen inklusive – ausschließliches Recht
- Berichtspflichten
  
- Jahreszeitliche bzw. ferienbedingte Leistungsänderungen sind zulässig
- Anpassung des Angebots auf wiederkehrende Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen etc. obliegt der HST in eigener Verantwortung
- ÖPNV-Leistungen für Dritte sofern Aufwendungen gedeckt oder Zusage der Stadt, diese zu decken
- Vorschlagsrecht zur Fortschreibung des Angebots - Zustimmung der Stadt und Genehmigung der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) erforderlich
- Geringfügige Anpassungen (+/- 5 % des geltenden Fahrplans pro Jahr) ohne Zustimmung, nach eigenem Ermessen der HST

## Grundlagen des Auftrages

### Öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsauftrag (öDA)

#### Rechte und Pflichten der

Stadt der FernUniversität



- Anpassung / Fortschreibung des Angebots durch Fortschreibung des NVP oder aufgrund von Ratsbeschluss unter Bezugnahme auf den öDA
- Änderungen beziehen sich in der Regel auf Veränderungen im Liniennetz oder der einzusetzenden Fahrzeuge  
-> hiervon abzugrenzen sind Fragen der betrieblichen Abwicklung/ Organisation, die allein der Geschäftsführung der AG (Vorstand) unterliegen
- Ggf. ist Anpassung der Kalkulation und finanzieller Ausgleich erforderlich. Hierfür notwendig: Rats- bzw. UKM- beschluss
- Recht, Informationen bei der HST anzufordern

## Grundlagen des Auftrages

### Öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsauftrag (öDA)

#### Finanzierung

- Fahrgeldeinnahmen
- Fahrgeldersatzeinnahmen
- Sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge
- Ausgleichszahlungen der öffentlichen Hand / der Stadt

## Einflussnahme / Befugnisse

### Kommunalrechtlich

- Einflussnahme über den Nahverkehrsplan
- In Einzelfällen kann eine Anpassung des ÖPNV-Angebots durch Beschluss erfolgen
  - => in diesen Fällen legt HST dem Rat eine neue Kostenkalkulation vor. Aufgrund derer entscheidet der Rat /der UKM, ob Änderung aufgenommen werden soll. Ggf. muss Bezirksregierung Betriebsgenehmigung erteilen.
  - => wesentlichen Auftragsänderungen können vergaberechtlich problematisch sein, § 132 GWB
    - Auftragserweiterung um mehr als 50 % des ursprl. Auftragswertes,
    - Änderungen, die den Gesamtcharakter des Auftrages verändern,
    - Änderungen, die Auftrag für andere Anbieter interessant machen
  - => nicht möglich sind Änderungen innerer Angelegenheiten über die die Geschäftsführung entscheidet

## Einflussnahme / Befugnisse

### Gesellschaftsrechtlich

- Die Auftragserfüllung obliegt dem **Vorstand** der HST ( § 77 AktG) – der Vorstand ist in seiner **Geschäftsführung** weisungsfrei
- Der Vorstand wird durch den **Aufsichtsrat** kontrolliert ( § 111 AktG) – die Mitglieder des Aufsichtsrates, die als Vertreter der Stadt entsandt wurden, sind an die Beschlüsse des Rates gebunden ( § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW)
- Der Aufsichtsrat besitzt nach § 111 Abs. 4 AktG ein Vetorecht, in Einzelfällen besteht ein **Zustimmungsvorbehalt**. Zustimmungsvorbehalt nur bei solchen Maßnahmen, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere weil sie die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. -> *Beispiel: Umstellung der Fahrzeuge auf E-Fahrzeuge, Bau eines neuen Bushofes*
- Ebenfalls vertreten sind Vertreter der Aktionäre (HVG GmbH und Stadt Hagen) in der Hauptversammlung -> geringe Einflussnahme. Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt ( § 119 Abs. 2 AktG)

## **Zuständigkeit bei der Stadt**

- Zuständig ist die Vertretungskörperschaft des Aufgabenträgers, also der Rat der Stadt Hagen, § 9 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG.
- Rat hat seine Entscheidungskompetenz nach § 41 Abs. 2 GO NRW auf den UKM (§ 2 Abs.4 Ziff.7 ZustO) übertragen.
- Der Rat wird durch den Bereich Verkehrsplanung (FB 61) unterstützt